



Weiterbetrieb bestehender Kleinkläranlagen

Informationen für Anlagenbetreiber, deren wasserrechtliche Erlaubnis abgelaufen ist oder demnächst ablaufen wird, zu den erforderlichen Neubau, Umbau oder Erweiterungsmaßnahmen.

Landkreis Celle
Amt für Umwelt und ländlichen Raum
- Abteilung Wasserwirtschaft –
Trift 27
29221 Celle

Stand: Januar 2017

Gliederung

	Seite
Einleitung	2
Teile der Abwasseranlage	
1. Deckel	3
2. Behälter	4
3. Dichtheitsprüfung Behälter	5
4. Entschlammung Behälter	5
5. Rohrleitungen	5
6. Pumpen und Elektrik	6
7. Abwasserreinigung	6
Pflanzenkläranlage	6
Optimierte Sandfiltergräben	7
sonstige Anlagen	7
8. Untergrundverrieselung bzw. Versickerung	7-9
9. Einleitung in ein Gewässer	9
Allgemeine Erläuterungen	
1. Behördliche Überwachung	10
2. Eigenüberwachung	10
3. Wartung	10
5. Erlaubnis- bzw. Anzeigeverfahren	11
6. Abflusslose Sammelgruben	12
Anlagen	
Anlage A: Erforderliche Unterlagen	13
Anlage B: Betriebsbuch	14
Anlage C: Was nicht in die Kleinkläranlage gehört	15
Anlage D: Wartungsumfang	16
Anlage E: Eigenüberwachung	17
Anlage F: Quellenangabe	18,19

Einleitung:

Anlass für dieses Informationsschreiben ist, dass in vielen Fällen die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser in ein Gewässer bzw. das Grundwasser abgelaufen ist bzw. zeitnah ablaufen wird.

Ein Anschluss an eine zentrale Schmutzwasserkanalisation ist für Ihr Grundstück auch zukünftig (mindestens für 15 Jahre) nicht vorgesehen.

Wenn die Ausbaugröße der Kleinkläranlagen (Einwohnerwerte) beibehalten werden kann, ist eine Verlängerung der vorhandenen Erlaubnis möglich, sofern die Kleinkläranlage den heute geltenden technischen Anforderungen (noch) genügt.

Die Kleinkläranlage selbst ist jedoch nur ein Teil der Abwasseranlage. Dieser Begriff ist übergeordnet und umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Abwasser. Daher müssen bei der Beurteilung des Weiterbetriebs Ihrer Kleinkläranlage die Rohrleitungen, die Elektrotechnik, die Bausubstanz, die Bauausführung, die Betriebssicherheit und die Einleitung ins Gewässer bzw. Grundwasser ebenfalls geprüft werden.

Ob diese Voraussetzungen für einen Weiterbetrieb erfüllt sind, ist durch eine fachliche qualifizierte Person bzw. ein entsprechendes Fachbüro nachzuweisen. Seit der Erteilung der Erlaubnis vor ca. 15 Jahren haben sich zahlreiche technische und rechtliche Vorschriften geändert. Einige Anlagenteile sind zwar „erst“ 15 Jahre alt, einige aber auch schon wesentlich älter.

Neu ist z.B. durch die DIN 4261-1 von 2002 der erforderliche aerobe biologische Abbau. Eine gesteuerte Belüftung ermöglicht eine biologische Reinigung des Abwassers durch Mikroorganismen. Hier gibt es eine Vielzahl von Verfahrensarten, doch dazu später mehr. Vorher war eine mechanische Reinigung ausreichend, wodurch jedoch nur ein Bruchteil der Schmutzfracht reduziert werden konnte.

In derselben DIN wurde auch der erforderliche Abstand der Drainagerohre zum höchsten(!) Grundwasserstand von 60 cm auf 90 cm erhöht.

In den vorzulegenden Unterlagen ist der aktuelle Bestand bzw. die an die aktuellen Vorgaben angepasste Planung darzustellen. Auch wenn die Fachfirma zu dem Ergebnis kommt, dass an Ihrer Anlage keine Veränderungen erforderlich sind, so gilt es auch zu prüfen, ob die tatsächliche Bauausführung mit den damals eingereichten Unterlagen übereinstimmt. Erfahrungsgemäß gibt es häufig Abweichungen zwischen Plan und Realität. Dasselbe gilt für Angaben in den alten Antragsunterlagen z.B. zu den Grundwasserständen, die sich in der Praxis als falsch herausgestellt haben.

Um Ihnen einen Überblick über die Dinge zu geben, auf die Sie achten sollten bzw. die uns als Wasserbehörde wichtig sind, zunächst einige Beispiele und Erklärungen zu den Anlagenbestandteilen und anschließend einige grundsätzliche Erläuterungen.

Teile der Abwasseranlage:

1. Deckel:

Manche Deckel sind sog. Schwerlastdeckel, obwohl eine Befahrung mit Fahrzeugen nicht stattfindet, die auch mit Hilfsgerät nicht zu öffnen sind (Bild 1). In anderen Fällen wird der Deckel zwar überfahren, ist für diese Belastung jedoch nicht ausgelegt, also nicht verkehrssicher.

Bei sehr vielen Deckeln sind die Hebevorrichtungen nicht mehr vorhanden. Diese müssen, sofern noch möglich, wieder angebracht werden (Bild 2).

Es gibt auch Deckel, die überbaut wurden, mit schweren Dingen oder Fahrzeugen zugestellt wurden oder die zugewachsen sind (Bild 3).

In Einzelfällen wird daher ein Austausch der Deckel erforderlich sein und /oder die Gesamtsituation muss komplett beurteilt und angepasst werden.



Bild 1



Bild 2



Bild 3

Grundsätzlich gilt:

Deckel müssen jederzeit von der Wartungsfirma oder der Wasserbehörde zugänglich und mit einfachen Hilfsmitteln zu öffnen sein.

2. Behälter:



Bild 4

Es gibt z.B. Behälter, deren Trennwände bereits sehr stark korrodiert sind (siehe Bild 4).

Die Dauerhaftigkeit, Standsicherheit und Wasserdichtheit der Behälter ist unter Verantwortung der nachrüstenden Firma zu überprüfen und zu dokumentieren.

Sofern die genannten Eigenschaften nicht erfüllt sind, ist durch die nachrüstende Firma ein Sanierungskonzept zu erarbeiten und dem Landkreis Celle vorzulegen. Dies betrifft insbesondere alte gemauerte Gruben und Gruben in Ringbauweise.

Die Übereinstimmung der nachgerüsteten Kleinkläranlage mit den Bestimmungen der jeweiligen Zulassung und den DIN- bzw. EN-Normen ist durch die nachrüstende Firma zu bestätigen.



Bild 5

Bei der Nachrüstung sind auch andere Aspekte, wie z.B. die Arbeitssicherheit zu berücksichtigen. Behälter mit Schachthälsen länger als 30 cm (Bild 5) sind daher nicht zulässig. Der Schachthals muss dann durch einen Konus ausgetauscht werden.



Bild 6

Hier handelt es sich um einen Behälter mit flacher Abdeckung, der nach DIN 4261 und der Zulassung nicht verwendet werden dürfte. Da von diesen Behältern sehr viele im Landkreis Celle eingebaut wurden, werden wir in die Erlaubnis bzw. das feststellende Schreiben den Hinweis aufnehmen, dass der Behälter zwar nicht der DIN entspricht, aber solange keine Probleme bei der Wartung und/oder Fäkalschlammabfuhr auftreten, weitergenutzt werden kann. Die Trennwände müssen in diesen Fällen - wie in Bild 6 dargestellt - ausgeklinkt werden, damit der Nachrüstsatz auf dem Trennkreuz angebracht werden kann.

Dargestellt wurden hier ausschließlich Betonbehälter, da sie bislang zu 99% eingebaut wurden. Immer häufiger kommen jedoch auch Anfragen zu Kunststoffbehältern, da diese werkstoffbedingt insbesondere bei der Anlieferung und dem Einbau einige Vorteile haben können. Lassen Sie sich daher auch bzgl. des Behälterwerkstoffes durch Ihre Fachfirma beraten.

Dichtheitsprüfung Behälter:

In jedem Fall sind die Behälter, die nach Ablauf der Erlaubnis weitergenutzt werden sollen, gemäß den Regelungen in der Zulassung bzw. der DIN 4261 Teil 1 auf Wasserdichtheit zu prüfen. Neben dem Protokoll der Dichtheitsprüfung ist eine Fotodokumentation vorzulegen, auf der mindestens ein Grundstücks- oder Gebäudeteil eindeutig zu erkennen ist.

Entschlammung Behälter:



Bild 7

Im Rahmen der Wartung ist der Schlamm Spiegel zu messen und dann ggf. (bei 70, 50 bzw. 30% Füllung des Schlamm Speichers) dem Betreiber die erforderliche Entschlammung mitzuteilen.

Insbesondere bei kleinen Behältern ist u.U. eine jährliche Entschlammung erforderlich. Sollte die rechtzeitige Entschlammung nicht veranlasst werden, wird zunächst eine erhöhte Anzahl an Schlamm Spiegelmessungen durch die Wartungsfirma angeordnet.

Bei einigen Anlagen ist neben der Schlamm Spiegelmessung auch die Bestimmung des Schlamm Volumens erforderlich. Dies ist im Hinblick auf die erforderliche Entschlammung unbedingt zu beachten.

Zu den Betreiberpflichten gehört unter anderem die monatliche Kontrolle des Ablaufs auf Schlamm Abtrieb. Bedenken Sie, dass durch den Schlamm Abtrieb die Sickerrohre verstopfen. (siehe Ziffer 8.)

3. Rohrleitungen:

Die erdverlegten Leitungen müssen selbstverständlich auch dicht sein. Das hat 2 Gründe: Zum einen darf Abwasser nicht ungereinigt in den Untergrund und damit in das Grundwasser gelangen und zum anderen darf Grundwasser nicht in die Leitungen eindringen, da somit die ordnungsgemäße Funktion der Kleinkläranlage nicht mehr sichergestellt ist.

Wenn Ihre Rohrleitungen schon älter als 20 Jahre sind und eine Dichtheitsprüfung bisher noch nicht erfolgt ist, sollten Sie überlegen, ob es im Rahmen der ggf. erforderlichen Umbauarbeiten nicht sinnvoll ist, diese mit durchführen zu lassen. So ließen sich ggf. die für eine Sanierung erforderlichen Erdarbeiten im Garten oder im gepflasterten Bereich kostengünstig kombinieren.

Insbesondere bei Neubauten sollten die Rohrleitungen unbedingt auf Dichtheit geprüft werden, damit Sie ggf. Gewährleistungsansprüche geltend machen können.

Achten Sie bitte besonders auf die Rohranschlüsse an die Behälter und Schächte, dort sind sehr häufig Undichtigkeiten anzutreffen.

4. Pumpen und Elektrik:

Die elektrischen Einrichtungen der gesamten Abwasseranlage müssen den VDE-Richtlinien entsprechen. Dazu gehört auch, die Verbindungsleitungen, Anschlüsse, Schellen und Schieber wasserdicht bzw. wasserresistent einzubauen.

Alle elektrischen Anschlüsse und Verbindungen müssen in jedem Fall witterungsgeschützt installiert werden.

Alle Teile der Abwasseranlage müssen stets betriebsbereit sein. Störungen (hydraulisches, mechanisches oder elektrisches Versagen) müssen akustisch und /oder optisch angezeigt werden.

Die Kleinkläranlagen müssen mit einer netzunabhängigen Stromausfallüberwachung mit akustischer und/oder optischer Alarmmeldung ausgestattet sein. Die Alarmmeldung darf quittierbar, aber nicht abschaltbar sein.

Bei einer Pflanzenkläranlage ist die Beschickungspumpe ebenfalls über eine Störmeldung abzusichern, damit ein Ausfall rechtzeitig bemerkt und behoben werden kann.

5. Abwasserbehandlung:

Zu folgenden Verfahren der Abwasserreinigung einige Anmerkungen.

Pflanzenkläranlagen:

Im Rahmen der bisher durchgeführten Kontrollen wurden bei Pflanzenkläranlagen häufig folgende Mängel festgestellt:

- => Fremdbewuchs durch Unkraut oder auch Büsche und Bäume
- => keine gleichmäßige Beschickung der Beetoberfläche
- => kompletter Einstau des Beetes durch verstopfte Filterschichten
- => Rückstau durch mangelhafte Funktion der Versickerung
- => fehlendes Freibord



Bild 8

Die Pflanzenkläranlage muss durch eine 20 cm hohe Verwallung begrenzt sein oder zumindest sollte die Folie 20 cm über die Beetoberfläche hinausragen.

Ist eine derartige Begrenzung nicht gegeben, sind Rück- oder Einstausituationen nicht erkennbar, da u.U. unzureichend gereinigtes Abwasser neben der Beetoberfläche punktuell unbemerkt in den Untergrund gelangt.

Durch einen Einstau der Pflanzenkläranlage ist keine ordnungsgemäße Reinigung mehr gewährleistet.

Da die bestehenden Pflanzenkläranlagen in der Regel keine bauaufsichtliche Zulassung haben, müssen sie behördlich überwacht werden. (siehe hierzu Seite 10)

- **Optimierte Sandfiltergräben:**

Der Weiterbetrieb von Sandfiltergräben ist nach Erlasslage nicht mehr zulässig. Da im Landkreis Celle jedoch optimierte Sandfiltergräben eingebaut wurden, sehen wir von dieser Regelung zunächst ab. Die Anlagen wurden von uns im Sommer 2014 kostenfrei beprobt und es wurde in allen Fällen eine sehr gute Reinigungsleistung festgestellt.

Da diese Anlagen keine bauaufsichtliche Zulassung haben, müssen wie bei den Pflanzenkläranlagen regelmäßig behördliche Überwachungen durchgeführt werden.

- **Sonstige Anlagen:**

Es gibt eine Vielzahl von Anlagen, die über eine bauaufsichtliche Zulassung verfügen. Wenn die in der Zulassung festgelegten Bestimmungen zu Einbau, Betrieb und Wartung seitens Einbaufirma und Betreiber erfüllt werden, kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlich geforderte Reinigungsleistung erbracht wird.

Die Entscheidung, welcher Verfahrenstyp am besten zu bestehenden und weiternutzbaren Anlagenteilen passt, hängt von vielen Faktoren ab. Sie sollten sich daher fachlich gut beraten lassen, damit eine langlebige und betriebsstabile Anlage eingebaut wird, die auf Ihre Abwassersituation angepasst ist.

Ein Punkt ist zum Beispiel die Behältergröße. Wählen Sie die Größe nicht zu gering, denn eine häufigere Schlammabfuhr würde sich auf die laufenden Betriebskosten auswirken.

Ein weiterer Punkt ist die Ablaufklasse der Kleinkläranlage. In der Regel reicht die Ablaufklasse C aus, also ein Kohlenstoffabbau nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

In besonderen Fällen, wenn z.B. eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen soll oder Ihr Grundstück im Wasserschutzgebiet liegt, kann es sein, dass weitergehende Anforderungen an die Reinigungsleistung gestellt werden müssen. Das wäre z.B. ein Abbau von Stickstoff- und/oder Phosphorverbindungen und/oder eine Hygienisierung (entsprechend Ablaufklasse N, P oder H).

Es gibt Anlagentypen, die auch für diese Anforderungen eine Zulassung haben.

6. Untergrundverrieselung bzw. Versickerung:

Eine wesentliche Änderung, die sich durch die DIN 4261-1 von 2002 ergeben hat, ist der erforderliche Abstand zum höchsten Grundwasserstand. Dieser wurde trotz der weitergehenden Anforderungen an die Reinigungsleistung von vorher 60 cm auf 90 cm erhöht. In einigen Fällen befinden sich die Kleinkläranlagen auf Grundstücken mit hohem oder auch sehr hohem Grundwasserstand.

Oftmals sind in diesen Fällen auch wenig durchlässige Bodenschichten anzutreffen. Eine nicht funktionierende Versickerung hat negative Auswirkungen auf die gesamte Abwasseranlage, im ungünstigsten Fall bis in die Hausinstallation. Die Funktionsfähigkeit der Versickerung ist daher unbedingt regelmäßig zu kontrollieren (Wartung und Eigenüberwachung).



Bild 9

Auf [Bild 9](#) sehen Sie einen Rückstau bis in die Pflanzenkläranlage.

In Einzelfällen wurde festgestellt, dass bei hohen Grundwasserständen unzureichend gereinigtes Abwasser entweder vom Pumpenschacht vor dem Pflanzenbeet mittels Pumpe auf die Erdoberfläche oder in ein Gewässer geleitet wurde. Dies ist natürlich auf keinen Fall zulässig. Der ordnungsgemäße Betrieb der Abwasseranlage muss dauerhaft gewährleistet sein, dazu gehört auch die Einleitung in den Untergrund.



Bild 10

Weiterhin wurden Verteilerschächte ohne feste Sohle, sondern mit Kiesfüllung angetroffen. Die in [Bild 10](#) dargestellte Einleitungsform ist nicht zulässig.

Der hier abgebildete Eimer ist zur Probeentnahme nicht geeignet, da er von außen nicht entnehmbar und gefüllt zu schwer ist. Näheres siehe unter behördliche Überwachung.

Hohe Grundwasserstände können viele negative Folgen haben. Neben einem Rückstau in die Kleinkläranlage (siehe [Bilder 8 und 9](#)), ist auch ein oberirdischer Austritt des Abwassers möglich ([Bild 11](#)).



Bild 11

Es ist nach einer Lösung zu suchen, damit ganzjährig ein rückstaufreier Betrieb der Kleinkläranlage gewährleistet ist und ein ausreichender Abstand zum Grundwasser eingehalten werden kann. In der Regel wird ein Sickergraben nach DIN 4261-5 Anwendung finden. Alternative Lösungen bedürfen einer Einzelfallprüfung!

Für ein zusätzliches Einleiten von Regenwasser in den Verteilerschacht ist die Versickerung nicht bemessen. Ein Vermischen mit Regenwasser ist grds. nicht zulässig.

Zu beachten ist außerdem, dass über der Versickerung keine Bäume oder Sträucher wachsen dürfen. Welche Wege die Wurzeln nehmen können, zeigt [Bild 12](#).



Eine Verstopfung geschieht über einen langen Zeitraum und kann somit rechtzeitig erkannt werden. Die regelmäßige Kontrolle des ordnungsgemäßen Ablaufs durch die Dränrohre gehört zu Ihren Betreiberpflichten.

[Bild 12](#)

7. Einleitung in ein oberirdisches Gewässer:

Eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer wird nur in Ausnahmefällen möglich oder zulässig sein. Bei vielen Grundstücken ist ein Gewässer in vertretbarer Nähe nicht vorhanden. Dann muss gewährleistet sein, dass dieses Gewässer ständig eine ausreichende Wasserführung aufweist. Die Voraussetzungen einer Einleitung müssen genau geprüft und mit dem Unterhaltungspflichtigen abgestimmt werden. Bei Gewässern mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt werden besondere Anforderungen an die Reinigungsleistung gestellt.

Allgemeine Erläuterungen:

1. Behördliche Überwachung:

Der Landkreis Celle ist verpflichtet, alle Einleitungen in ein Gewässer bzw. das Grundwasser regelmäßig sowie aus gegebenem Anlass kostenpflichtig zu überwachen.

Bei Anlagen ohne bauaufsichtliche Zulassung (Pflanzenkläranlagen und optimierte Sandfiltergräben) hat darüber hinaus eine regelmäßige behördliche Beprobung und Untersuchung des gereinigten Abwassers zu erfolgen. Diese wird zunächst einmal im Jahr durchgeführt werden. Da die Überwachung unangemeldet zu erfolgen hat, muss zum Zeitpunkt der Probeentnahme mindestens 1 Liter „frisch“ gereinigtes Abwasser zur Verfügung stehen.

Die vielfach verwendeten Eimer sind für eine Entnahme zu schwer und wurden oftmals im Kiesbett eingegraben (siehe Bild 10). Es ist daher erforderlich, einen kleineren Sammelbehälter so am Ablaufrohr zu befestigen, dass er mit einem Haken mühelos entnommen und nach dem Entleeren wieder zurückgehängt werden kann.

Die Probe wird erstmal nur auf CSB mittels Küvettentest analysiert, da diese Untersuchung für Sie kostengünstiger ist als das DIN-Verfahren. Sollte der CSB über 150 mg/l liegen, wird weitergehend auch der BSB₅ untersucht.

Kosten für Beprobung und Analytik bei Unterschreitung des CSB-Wertes: 127,45 €.

Bei einer Überschreitung müssen wir Ihnen 164,25 € in Rechnung stellen.

Die behördliche Überwachung ersetzt nicht die Wartung!

Eine CSB-Analyse des Ablaufs im Rahmen der Wartung wurde bisher im Landkreis Celle nicht gefordert.

2. Eigenüberwachung:

Eine möglichst lange störungsfreie Nutzungsdauer hängt im Wesentlichen von der Motivation des Betreibers ab, sich mit der Thematik zu beschäftigen und regelmäßig alle erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

Bei Anlagen mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die erforderlichen Kontrollen durch den Betreiber dort festgelegt. Die Umsetzung dieser Vorgaben ist Grundlage für die Einhaltefiktion nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich selbst oder durch eine fachkundige Person zu beheben und im Betriebsbuch zu vermerken.

Siehe hierzu auch Anlage E.

3. Wartung:

Der Wartungsumfang ergibt sich aus der entsprechenden bauaufsichtlichen Zulassung und ist Grundlage für die Einhaltefiktion nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Bei Pflanzenkläranlagen ohne bauaufsichtliche Zulassung richtet sich der Wartungsumfang nach dem DWA Arbeitsblatt A 262 in Verbindung mit den DIN-Vorschriften.

Siehe hierzu auch Anlage D.

4. Erlaubnis- bzw. Anzeigeverfahren:

Die Einleitung von gereinigtem Abwasser in ein Gewässer bzw. den Untergrund stellt nach Wasserrecht eine erlaubnispflichtige Benutzung dar. Hierfür sieht das Wasserrecht neben dem Erlaubnisverfahren ein sogenanntes Anzeigeverfahren vor.

Wichtiger Hinweis:

Als Betreiber einer Kleinkläranlage mit bauaufsichtlicher Zulassung können Sie zwischen den o.g. Verfahren frei wählen. Wesentlicher Unterschied ist, dass im Anzeigeverfahren keine Prüfung der Antragsunterlagen durch die Wasserbehörde erfolgt. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt nur im Erlaubnisverfahren. Mit der Erlaubnis haben Sie dann auch die Sicherheit, dass Ihre Anlage den derzeit gültigen technischen Anforderungen entspricht und nachträglich einzureichende Unterlagen und Nachweise oder erforderliche Umbauten vermieden werden. Das Erlaubnisverfahren ist kostenpflichtig.

Die erforderlichen Unterlagen sind in beiden Fällen gleich, Sie können diese auf der Homepage des Landkreises Celle unter

(<http://www.landkreis-celle.de/kreisverwaltung/umwelt-und-laendlicher-raum/wasserwirtschaftbodenschutz/kleinklaeranlagen.html>.)

herunterladen. Im Erlaubnisverfahren werden die Unterlagen inhaltlich geprüft und Sie erhalten einen kostenpflichtigen Bescheid. Dieser Bescheid kostet bei einer Neuerteilung 250,- €, bei einer Verlängerung 125,- €.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens werden die Unterlagen zwar auf Vollständigkeit, aber nicht detailliert auf die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften geprüft. Daher sind Sie als Bauherr für die Einhaltung aller Anforderungen beim Bau und Betrieb Ihrer Kleinkläranlage verantwortlich. Im Anzeigeverfahren erhalten Sie ein sogenanntes feststellendes Schreiben, damit gilt die Erlaubnis als erteilt. Dies gilt allerdings nur solange, wie die in der bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Anforderungen an Einbau, Betrieb und Wartung eingehalten werden.

Werden diese Anforderungen (siehe hierzu Seite 10, Ziffern 2. und 3.) nicht erfüllt, gilt die Einhaltefiktion gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung nicht, was den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen würde.

Ist keine Zulassung vorhanden (bei Pflanzenkläranlagen fast immer der Fall), muss rechtzeitig vor Ablauf der Erlaubnis eine Verlängerung der Erlaubnis beantragt werden.

Bei den einzureichenden Unterlagen reicht in eindeutigen Fällen ein Schichtenverzeichnis des Bodens mit einer fachtechnischen Beurteilung durch den Planer über den höchsten Grundwasserstand aus. Es gibt jedoch Bereiche, die durch hohe und schwankende Grundwasserstände geprägt sind oder bei denen undurchlässige Schichten eine Versickerung erschweren oder schlimmstenfalls verhindern.

In diesen Fällen fordern wir ein hydrogeologisches Gutachten. Hierin müssen die Bodenschichten bis zu einer festgelegten Tiefe dargestellt sowie der aktuelle und maximal mögliche Grundwasserstand angegeben werden. Die Sickerfähigkeit der Bodenschichten wird über den K_f -Wert ausgedrückt.

Sowohl im Anzeige- als auch im Erlaubnisverfahren ist eine behördliche Erstüberprüfung der Kleinkläranlage erforderlich. Dies dient in erster Linie dazu, die Angaben in den vorgelegten Unterlagen mit der Realität abzugleichen. Dies ist natürlich nur möglich, sofern die Anlagenteile einsehbar sind. Für diese Erstüberprüfung müssen wir Ihnen die Kosten in Rechnung stellen, die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

5. Abflusslose Sammelgruben:

Der Bau und Betrieb einer Kleinkläranlage kann in Einzelfällen unverhältnismäßig kostenintensiv sein oder eine ordnungsgemäße Behandlung des Abwassers ist nicht gewährleistet.

Dies trifft insbesondere auf Wochenend- oder Ferienhäuser zu, die nur sehr selten genutzt werden, so dass nicht nur selten, sondern auch wenig Abwasser anfällt. Zur Beurteilung müssten Sie uns den Wasserverbrauch der letzten 3 Jahre nachweisen.

Hier wäre der Bau und Betrieb einer abflusslosen Grube zu überlegen. Sollten wir zu dem Ergebnis kommen, dass eine abflusslose Sammelgrube sinnvoll ist, müssten Sie sich anschließend an Ihre zuständige Gemeinde wenden. Von dort erhalten Sie eine Genehmigung mit entsprechenden Auflagen. Dazu gehört natürlich auch der Nachweis der Dichtigkeit der Sammelgrube.

Sollte sich am Nutzungsumfang des Gebäudes etwas ändern, ist dies unverzüglich mitzuteilen, da geprüft werden muss, ob ein Weiterbetrieb der abflusslosen Grube noch zulässig ist.

Hinweise:

Wir haben uns um eine sorgfältige Recherche der rechtlichen und technischen Grundlagen bemüht. Sollte uns dennoch ein Fehler unterlaufen sein, zögern Sie bitte nicht, uns darauf aufmerksam zu machen.

Die Informationen sind ausschließlich zur privaten Verwendung gedacht. Eine Weitergabe der Informationsschrift in digitaler Form oder in Papierform ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Landkreises Celle nicht zulässig.

Erforderliche Unterlagen im Anzeige- oder Erlaubnisverfahren:

Die erforderlichen Unterlagen sind im Erlaubnis- und Anzeigeverfahren identisch. Hier handelt es sich um einen Auszug aus dem extra entwickelten Vordruck, den Sie unter <http://www.landkreis-celle.de/de/kreisverwaltung/umwelt-und-laendlicher-Raum/wasserwirtschaftbodenschutz/kleinklaeranlagen.html> herunterladen können.

- Aktueller Lageplan M. 1:500 oder 1:1.000 (Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Flurstückangabe und Eigentüternachweis).
Im Lageplan ist die komplette Abwasseranlage (vom Gebäude bis zur Versickerung) darzustellen; ggf. Standort von Trinkwasserbrunnen (eigener und den der Nachbarn bei Eigenversorgern) angeben.
- Bei der Weiternutzung vorhandener Anlagenbestandteile: Fachtechnischer Nachweis, ob die heute geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.
- Draufsicht- und Schnittzeichnungen der ganzen Abwasseranlage M. 1:50 oder 1:100. Die Schnittzeichnung muss Höhenangaben aller wichtigen Anlagenteile enthalten, entweder auf NN oder Bezugshöhe.
Ebenso ist der höchste(!) Grundwasserstand höhenmäßig anzugeben.
- Hydraulische und abwassertechnische Berechnung bzw. Bemessung der Anlage.
- Bemessung der Versickerung nach DIN 4261-5, Stand 10/2012.
Anmerkung: Sofern eine vorhandene Versickerung, die zum Zeitpunkt des Einbaus der DIN 4261 entsprach, noch funktionstüchtig ist, darf sie weitergenutzt werden.
- Übereinstimmungserklärung (von Einbaufirma und Betreiber unterschrieben)
- ggf. Sanierungs- bzw. Umbaukonzept der Fachfirma
- Protokoll der Dichtheitsprüfung mit Fotodokumentation durch eine Fachfirma
- Angabe der Bodenschichten bis 1,50 Meter unterhalb Sohle Versickerungsgraben oder -grube. Ggf. Bodengutachten.
- Angabe aktueller und höchster(!) Grundwasserstand, bezogen auf den Standort der Versickerung, ggf. hydrogeologisches Gutachten
- Bei Neubau der Versickerung ist eine Fotodokumentation erforderlich! Alternativ muss ein Teilstück des Sickergrabens zur für Sie kostenpflichtigen Kontrolle durch die Wasserbehörde geöffnet bleiben.
- Ggf. weitere Genehmigungen, z.B. bei Lage im Wasserschutzgebiet, Einleitung in ein Gewässer, Nutzung fremder Grundstücke oder Gemeinschaftsanlagen

Betriebsbuch

Das Betriebsbuch hat eine zentrale Bedeutung für den ordnungsgemäßen Betrieb Ihrer Kleinkläranlage. Es dient zum einen zur Information über Zuständigkeiten und Pflichten, aber auch als Dokumentation durchgeführter Kontrollen oder Reparaturen.

Im Rahmen der Gewässeraufsicht kann der Landkreis Celle die Einsichtnahme in das Betriebsbuch verlangen. Folgende Unterlagen sind darin abzulegen:

- Die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. das feststellende Schreiben, welches Sie im Anzeigeverfahren erhalten.
- Ein Übersichtsplan des Grundstückes, ein Entwässerungsplan sowie die Darstellung aller Anlagenteile in Draufsicht und Schnitt. Außerdem die Systemzeichnungen des Herstellers und die Bemessung der Kleinkläranlage.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
- Übereinstimmungserklärung
- Protokoll über die Dichtheitsprüfung
- Ihre Einweisung durch den Hersteller, von beiden unterschrieben
- Anleitungen des Herstellers zu Einbau, Montage und Anschluss
- Inbetriebnahmeanleitung
- Kurze, allgemein verständliche Anlagenbeschreibung und Betriebsanleitung für die Durchführung der Betreiberpflichten
- Entschlammungs- bzw. Entleerungsanleitung sowie die Entsorgungsnachweise
- Wartungsanleitung, Wartungsvertrag und Wartungsprotokolle
- Alle im Rahmen Ihrer Betreiberpflichten durchgeführten Tätigkeiten
- ggf. Anlagenstammblatt

Was nicht in die Kleinkläranlage gehört!

- Dränagewasser, Niederschlagswasser
- Kühlwasser, Wasser aus Schwimmbädern
- Filtrerrückspülwasser aus der Trinkwasseraufbereitung
- Küchenabfälle, Speisereste,
- chlorhaltige Sanitärreiniger, Rohrreiniger
- Medikamentenreste
- Hygienespüler, Desinfektionsmittel (Seifen, Reiniger)
- Slipeinlagen, Windeln, Watte, Verbandmaterialien, Textilien
- nassfeste Papiertücher, sogenannte Feuchttücher (sehr problematisch!)
- Haare und Fasern
- Kehricht, Vogelsand, Katzenstreu, Filtermaterialien
- Mörtel- und Gipsreste, Kalkmilch, Zementreste
- Benzin, Heizöl, Schmier- oder Altöle
- Spiritus, Farben, Lacke, Pinselreiniger, Terpentin
- Speisefette und Speiseöle, Milch- und Milchprodukte
- Bakterienschädliche Putz- und Reinigungsmittel, vor allem mit Chlor
- bakteriell belastete und infektiöse Stoffe
- Chemietoiletteninhalte
- Rückstände aus der Tierhaltung
- Pflanzenschutzmittel
- Scharfe Gegenstände wie z.B. Rasierklingen

Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Wartungsumfang

Grundsätzlich soll durch die regelmäßige Wartung sichergestellt werden, dass alle zur Abwasseranlage gehörenden Anlagenteile zum Sammeln, Behandeln und Fortleiten des Abwassers in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Rechtzeitig sind erforderliche Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen, um dadurch eine lange Betriebsdauer Ihrer Kleinkläranlage zu ermöglichen.

In den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sind die anlagenspezifischen Mindestanforderungen für den Wartungsumfang festgelegt. Diese beziehen sich nur auf die Abwasserbehandlung. Insgesamt sind jedoch auch andere Wartungsarbeiten erforderlich, wie z.B. die Kontrolle der Versickerung und der Pumpwerke.

Hier eine Übersicht über den Mindestumfang der Wartungsarbeiten. Alle Anlagenteile müssen hierfür jederzeit zugänglich sein!

- Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Feststellung des regelmäßigen Betriebes
- Funktionskontrolle der maschinellen, elektrotechnischen und sonstigen Anlagenteile wie Gebläse, Belüfter, Luftheber und Pumpen. Wartung dieser Anlagenteile nach den Angaben des Herstellers
- Funktionskontrolle der Steuerung und der Alarmfunktion
- Einstellen optimaler Betriebswerte
- Prüfung der Schlammhöhe und ggf. des Schlammvolumens in Vorklärung / Schlamm Speicher. Ggf. Veranlassung der Fäkalschlammabfuhr durch den Betreiber
- Überprüfung des baulichen Zustandes der Anlagenteile
- Kontrolle der ausreichenden Be- und Entlüftung
- Untersuchung im biologischen Reaktor gemäß bauaufsichtlicher Zulassung
- Analyse des Ablaufs gemäß bauaufsichtlicher Zulassung bzw. Erlaubnis
- Sichtkontrolle der Einleitung in den Untergrund bzw. das Gewässer!

Der Wartungsbericht ist im Betriebsbuch abzuheften.

Eigenüberwachung

Hier eine Übersicht über den Mindestumfang der Eigenüberwachung. Festgestellte Mängel oder Störungen sind unverzüglich vom Betreiber oder von einer beauftragten Fachfirma zu beheben und im Betriebsbuch zu vermerken.

- Führen des Betriebsbuches (Anlage B)
- Tägliche Kontrolle, ob die Anlage in Betrieb ist
- Monatliche Sichtkontrollen
 - ✓ der Zu- und Abläufe auf Auffälligkeiten (z.B. Undichtigkeiten, Verstopfungen, Schlammabtrieb)
 - ✓ der Betriebsbereitschaft der Pumpen und Gebläse, ggf. Betriebsstundenzähler ablesen
 - ✓ bei Pflanzenkläranlagen: Kontrolle der Zulaufeinrichtung und des Ablaufs auf Funktionsfähigkeit bzw. Auffälligkeiten sowie Sichtkontrolle des Bodenfilters auf Pfützenbildung und Pflanzenbestand
 - ✓ Kontrolle der Versickerung auf gleichmäßigen und zügigen Abfluss
- Rechtzeitige Veranlassung der bedarfsgerechten Fäkalschlammabfuhr
- Bei Bedarf erforderliche Arbeiten, z.B. Säubern des Verteilerschachtes

Quellenangabe:

Die verwendeten Bilder sind im Rahmen der Gewässeraufsicht gemacht worden, in der Regel von Herrn Schradieck.

Daher basieren die meisten Aussagen auf Erfahrungen, die vor Ort oder bei Antragsverfahren bisher gemacht wurden.

Zusätzlich kommen viele Grundlagen aus Rechtsquellen, DIN-Vorschriften, technischen Regelwerken, Fachliteratur oder Fachseminaren.

- Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585)
- Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S.64)
- Abwasserverordnung in der Fassung vom 2. 9. 2014 (BGBl. I S. 1474)
- Runderlass des Nds. Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (MU) vom 21.11.2011 (Nds MBl. 2011, S. 927) „Kleinkläranlagen“
- Erlass des MU vom 21.09.2009 „Fachkunde für die Wartung von Kleinkläranlagen“
- Erlass des MU vom 06.05.2013 „Wartung von Kleinkläranlagen“
- Erlass des MU vom 22.11.2011 „Kleinkläranlagen“
- Hinweise des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) vom März 2010 „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 12566-3 ab dem 01.07.2010“
- Bundesverband der deutschen Zementindustrie (BDZ), Infoblatt 104 „Bewertung der Sanierungsfähigkeit vorhandener Behälter für Kleinkläranlagen aus mineralischen Baustoffen“
- Verschiedene allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung; Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb
- DWA-Merkblatt 221 „Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen mit aerober biologische Reinigungsstufe“ (Feb. 2012)
- DWA-Merkblatt 210 „Belebungsanlagen mit Aufstaubetrieb“ (Juli 2009)
- DIN 4261-1 vom Oktober 2010 „Kleinkläranlagen - Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung“

- DIN 4261-5 vom Oktober 2012 „Kleinkläranlagen – Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser“
- Kommentar zur DIN 1986-30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Beuth-Verlag 2012
- Bernd Goldberg „Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen“, Vulkan-Verlag 2008
- Informationsveranstaltung der kommunalen Umweltaktion am 19.06.12 in Ritterhude „Kleinkläranlagen 2012 in Niedersachsen – Bau, Betrieb und Überwachung“
- DWA-Seminar am 18.09.2014 in Walsrode „Anforderungen an den Betrieb von Kleinkläranlagen“